

# Gang des Strafverfahrens

Ermittlungsverfahren

Zwischenverfahren

Hauptverfahren

Vollstreckungsverfahren

# Gang des Strafverfahrens

§§ 151 – 177  
StPO

Ermittlungsverfahren

Beginn

ab Eingang der Strafanzeige, des Strafantrags, ab Kenntnis der Strafbaren Tat durch die Polizei, StA oder AG (§§ 152, 160 StPO)

Ziel

Ermittlung, ob der Beschuldigte der begangenen Straftat hinreichend Verdächtig ist (§ 170 I StPO)

Organ

wird von der StA durchgeführt als „Herrin des Ermittlungsverfahren“

Ende

mit der Anklageerhebung § 170 I StPO, mit der Einstellung § 170 II StPO, mit der Einstellungsverfügung §§ 153 ff StPO

Bezeichnung  
„**Beschuldigter**“  
gem. § 157 StPO in  
Bezug auf § 163a  
StPO

# Gang des Strafverfahrens

§§ 199 – 211  
StPO

Zwischenverfahren

Beginn

Einreichung der Anklageschrift beim zuständigen Gericht (§ 170 I StPO)

Ziel

Filterfunktion ( Vorabprüfung, ob das Hauptverfahren durchführbar ist)  
Schutzfunktion (Schutz des Beschuldigten vor unnötiger Hauptverhandlung)

Organ

das Gericht prüft, ob die Anklage zugelassen wird und das Hauptverfahren zu eröffnen ist

Ende

Eröffnungsbeschluss §§ 203, 207, StPO,  
Nichteröffnungsbeschluss § 204 StPO  
Einstellung §§ 153 ff StPO

Bezeichnung  
„**Angeschuldigter**“  
gem. § 157 I StPO in

# Gang des Strafverfahrens

§§ 213 – 295  
StPO

Hauptverfahren

Beginn

Eröffnungsbeschluss (§§ 203, 207 StPO)

Ziel

Vorbereitung der Hauptverhandlung, Durchführung der Hauptverhandlung  
Entscheidung über Strafbarkeit und Rechtsfolgen

Organ

das Gericht

Bezeichnung  
„Angeklagter“  
gem. § 157 II StPO in

Ende

durch Urteil/Beschluss  
Einstellung § 170 II oder §§ 153 ff StPO

# Gang des Strafverfahrens

Ablauf der  
Hauptverhandlung

Aufruf der Sache

§ 243 I S.1 StPO

Ein für die Öffentlichkeit erkennbares Zeichen, dass die Hauptverhandlung beginnt

Anwesenheit

§ 243 II S. 2 StPO

Feststellung der An- bzw. Abwesenheit der Beteiligten

Vernehmung des  
Angeklagten zur Person

§ 243 II S. 2 StPO

Feststellung der Identität des Angeklagten, der Angeklagte ist verpflichtet sich zu erklären

Vorlesen des  
Anklagesatzes

243 III S. 1 StPO

der Staatsanwalt verliest den Anklagesatz

Belehrung des  
Angeklagten über  
seine Rechte

243 V S. 1 StPO

dem Angeklagten steht es frei, ob er sich zur Sache einlässt

# Gang des Strafverfahrens

Ablauf der  
Hauptverhandlung

§ 243 V S.2 StPO

Vernehmung des  
Angeklagten zur Sache

Wenn der Angeklagte sich zur Sache einlässt wird sein Vorleben sowie das Tatgeschehen erörtert

Beweisaufnahme

§ 244ff StPO

Zeugen werden der Reihe nach vernommen, Sachverständige gehört und sonstige Beweise erhoben

Plädoyers

§ 258 StPO

Reihenfolge: Staatsanwalt → ggf. Nebenkläger → Verteidiger

letztes Wort des  
Angeklagten

§ 258 II StPO

in jeden Fall steht dem Angeklagten das „letzte Wort“ zu

§ 260 StPO

Urteilsverkündung + Rechtsmittelbelehrung

# Gang des Strafverfahrens

Vollstreckungsverfahren

Bezeichnung  
„**Verurteilter**“  
gem. § 465 StPO

Beginn

Abschluss des Hauptverfahrens durch strafgerichtliches Urteil mit vollstreckungsfähigem Inhalt

Ziel

Ausführung eines strafgerichtlichen Urteils mit vollstreckungsfähigem Inhalt außer in Jugendsachen

Organ

Staatsanwaltschaft/Gericht

Ende

mit Erledigung der Strafe

# Gang des Strafverfahrens

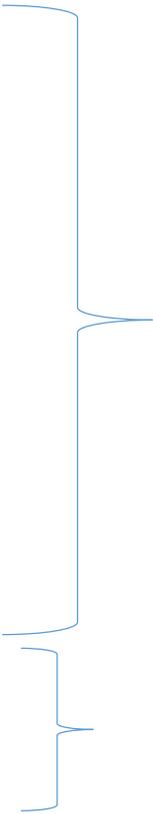
Ermittlungsverfahren

Zwischenverfahren

Hauptverfahren

Vollstreckungsverfahren

Rechtsmittelverfahren



Erkenntnisverfahren

Vollstreckungsverfahren

Verurteilter